

M e r k b l a t t

für

Gerichtsdolmetscher

Dolmetscher für behördliche Zwecke

Übersetzer

Dolmetscher für die Deutsche Gebärdensprache

1. Zuständigkeit

Für die **allgemeine Beeidigung von gerichtlichen Dolmetschern** nach dem Gerichtsdolmetschergesetz (GDolmG) und für die **öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern für behördliche Zwecke, Übersetzern und Dolmetschern für die Deutsche Gebärdensprache** ist nach dem Gerichtsverfassungsausführungsgesetz (AGGVG) mit Wirkung vom 01.01.2023 zuständig:

- a) bei Bewerbern mit Wohnsitz oder beruflicher Niederlassung in Bayern der Präsident des Landgerichts, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz oder seine berufliche Niederlassung hat (die Präsidentin des Landgerichts München I somit für Bewerber, die ihren Wohnsitz oder ihre berufliche Niederlassung in der Landeshauptstadt München oder im Landkreis München haben)
- b) bei den übrigen Bewerbern die Präsidentin des Landgerichts München I.

2. Voraussetzungen

Auf Antrag wird als **Gerichtsdolmetscher** allgemein beeidigt (bzw. öffentlich bestellt und allgemein beeidigt), wer

- a) Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder Staatsangehöriger eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ist oder wer in einem dieser Staaten seine berufliche Niederlassung oder seinen Wohnsitz hat

b) volljährig ist

c) in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt

d) über die erforderlichen Fachkenntnisse in der deutschen und der zu beeidigenden Sprache verfügt.

Über die erforderlichen Fachkenntnisse als **Gerichtsdolmetscher** verfügt, wer über Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache verfügt und

e) **im Inland** die **Dolmetscherprüfung** eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes oder eine andere staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung für den Dolmetscherberuf bestanden hat **oder**

f) **im Ausland** eine Prüfung bestanden hat, die von einer zuständigen deutschen Stelle als **gleichwertig** mit einer Prüfung nach **e)** anerkannt wurde

g) Alternative Befähigungsnachweise richten sich nach § 4 GDolmG

3. Voraussetzungen für Behördendolmetscher / Übersetzer / Gebärden

Für **Übersetzer** und **Dolmetscher für die Deutsche Gebärdensprache** gelten die Anforderungen gem. d), e) und f) entsprechend. Alternative Befähigungsnachweise gem. g) finden hier keine Anwendung.

Dolmetscher für behördliche Zwecke können auf Antrag neben einer allgemeinen Beeidigung als Gerichtsdolmetscher öffentlich bestellt werden, wenn sie **zusätzlich**

- **im Inland** die **Übersetzerprüfung** eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes oder eine andere staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung für den Übersetzerberuf bestanden haben **oder**

- **im Ausland** eine Prüfung bestanden haben, die von einer zuständigen deutschen Stelle als **gleichwertig** mit einer Prüfung nach e) anerkannt wurde

Hinweise zu Prüfungen, Anerkennung von Prüfungen für Behördendolmetscher, Übersetzer und Dolmetscher für die Gebärdensprache finden Sie auf der **Homepage des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**.

4. Der Antrag ist schriftlich an die

Präsidentin des Landgerichts München I

Postfach

80316 München

zur richten und muss folgende Angaben enthalten:

- a) Vor- und Zuname und Beruf des Antragsstellers
- b) Wohnanschrift und Telefonnummer, gegebenenfalls berufliche Niederlassung
- c) Staatsangehörigkeit
- d) Erklärung, als was (Gerichtsdolmetscher, Dolmetscher für behördliche Zwecke, Übersetzer, Dolmetscher für die Deutsche Gebärdensprache) die allgemeine Beeidigung und /oder öffentliche Bestellung erfolgen soll und für welche Sprache(n)
- e) Erklärung über die wirtschaftlichen Verhältnisse (siehe Nr. 2 c)
- f) Erklärung darüber, ob in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung eine Strafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung gegen den Antragsteller verhängt worden ist
- g) Erklärung darüber, ob über das Vermögen des Antragstellers das Insolvenzverfahren eröffnet und noch keine Restschuldbefreiung erteilt worden ist oder ob der Antragsteller in das Schuldnerverzeichnis eingetragen ist

5. Dem Antrag sind beizufügen:

a) ein tabellarischer Lebenslauf

(mit Angabe des Vor- und Zunamens des Vaters, des Vor- und Geburtsnamens der Mutter, des Familienstandes und gegebenenfalls des Vor- und Geburtsnamens des Ehegatten)

b) beglaubigte Fotokopien der Nachweise der erforderlichen Fachkenntnisse

6. Bei der zuständigen Meldebehörde ist ein polizeiliches **Führungszeugnis**

„der Belegart "O" zur Vorlage bei einer Behörde zu beantragen. Das Führungszeugnis wird direkt vom Bundesamt der Justiz an das Landgericht München I gesendet.

7. Sobald alle erforderlichen Unterlagen eingegangen sind, erhält der Antragsteller für den Beeidigungstermin eine Mitteilung.

Zum Termin ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Die Gebühr der Beeidigung und/oder öffentlichen Bestellung

beträgt 100,-- €. Für eine weitere oder mehrere weitere Sprachen

je 15,-- €.

8. Die Bestellung ist auf fünf Jahre befristet.

Sie wird auf Antrag um weitere fünf Jahre verlängert.

Die Verlängerung ist rechtzeitig zu beantragen

Die Gebühr beträgt 60,-- €.